



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Vorab per E-Mail (anfragen@bayern.landtag.de)
Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom PI/G-4254-4/149 I 25.04.2014	Unser Zeichen IB2-1467.22-12 Telefon / - Fax 089 2192-2618 / -12618	Bearbeiter Frau Grübel Zimmer LAZ67-1312	München 13. Juni 2014 E-Mail kathrin.gruebel@stmi.bayern.de
--	--	---	--

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom 23.04.2014
betreffend Ermittlungen im Zusammenhang mit den Vorfällen in Miesbach
und Konsequenzen für die Zukunft**

Anlagen

3 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen
Staatsministerium der Justiz (zu Frage 1) wie folgt:

Zu 1.: a) Wie ist der aktuelle Stand der staatsanwaltschaftlichen Vorermittlungen?

b) Wurde gegebenenfalls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München II ist das Vorermittlungsverfahren dort nach wie vor als solches anhängig. Die Regierung von Oberbayern hat der Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich die Unterlagen zu ihrer kommunal- und sparkassenaufsichtlichen Prüfung zur Verfügung gestellt. Das umfangreiche Material wird derzeit von der Staatsanwaltschaft gesichtet. Erst nach dieser Sichtung,

die voraussichtlich noch einige Wochen in Anspruch nehmen wird, kann festgestellt werden, ob und ggf. gegen welche Beteiligte ein hinreichender Anfangsverdacht auf Straftaten besteht.

Die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolgt nach abschließender Prüfung eines hinreichenden Anfangsverdachts im Vorermittlungsverfahren.

Zu 2.: a) Welche Konsequenzen werden für die Zukunft durch die Sparkassen aus dem Skandal um den ehemaligen Landrat Kreidl gezogen?

b) Hält die Staatsregierung diese für ausreichend?

Der Sparkassenverband Bayern hat am 09.04.2014 einen Orientierungsrahmen für die bayerischen Sparkassen zur Behandlung von Spenden, Sponsoring, Veranstaltungen, Fachtagungen und Zuwendungen erlassen, die einen Verhaltenskodex für die bayerischen Sparkassen darstellen.

Daneben wird die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern beauftragt, bei der Jahresabschlussprüfung 2014 und 2015 landesweit einen Prüfungsschwerpunkt auf die von der jeweiligen Sparkasse geleisteten Spenden, Sponsoringmaßnahmen und Kundenveranstaltungen zu legen und hierüber im Jahresabschlussbericht zu berichten.

Weitergehende Maßnahmen werden derzeit nicht für erforderlich gehalten.

Zu 3.: a) Inwieweit könnten innerhalb des Sparkassengesetzes oder der Sparkassenordnung gegenüber den bayerischen Sparkassen klare, einheitliche und verbindliche Regeln bezüglich der Sponsoringpraxis erlassen werden?

b) Zieht die Staatsregierung solche Regelungen in Erwägung, wenn nein, weshalb nicht?

Auf die in der Antwort zu Frage 2 dargestellten Maßnahmen wird Bezug genommen. Weitere gesetzliche Regelungen werden derzeit nicht in Erwägung gezogen.

Zu 4.: a) *Inwieweit machen die Sparkassen von der Ausschüttungsmöglichkeit nach § 21 Sparkassenordnung zugunsten der kommunalen Träger Gebrauch?*

b) *Woran liegt es, dass Sparkassen Studien zufolge (z.B. Steiner/Rathgeber, „Die Ausschüttungen von Sparkassen – Rechtliche und empirische Bestandaufnahme“ in ZBB 2009, 299) nicht annähernd von den bestehenden Ausschüttungsmöglichkeiten Gebrauch machen?*

c) *Besteht gegebenenfalls Verbesserungsbedarf, z.B. zur Schaffung von mehr Transparenz (Grundsätzen an denen sich die Ausschüttungspolitik orientiert, Erkennbarkeit der Ausschüttungsfähigkeit aus dem Geschäftsbericht, so wie dies wohl in einigen anderen Bundesländern der Fall ist etc.)?*

Von der Ausschüttungsmöglichkeit haben im Geschäftsjahr 2012 fünf Sparkassen mit einer Summe von insgesamt 19,2 Mio. Euro Gebrauch gemacht.

Nach § 21 Sparkassenordnung kann der Jahresüberschuss – je nach Eigenkapitalausstattung der Sparkasse – bis zu einem bestimmten Prozentsatz an den Träger für gemeinnützige Zwecke abgeführt werden, soweit nicht ein etwaiger Verlustvortrag auszugleichen ist oder der Jahresüberschuss den Rücklagen zugeführt wird. Die Entscheidung über die Gewinnverwendung trifft der Verwaltungsrat, wobei er darauf zu achten hat, dass die Sparkasse über ausreichend aufsichtsrechtlich anerkanntes Eigenkapital verfügt. Die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen und internationalen Standards (z.B. Basel III) an die Eigenkapitalausstattung sind in der Vergangenheit stark gestiegen und werden auch künftig weiter steigen. Im Gegensatz zu anderen Kreditinstituten sind Sparkassen nicht der Gewinnmaximierung, sondern der kommunalen Auftragserfüllung verpflichtet. Ausreichend haftendes Eigenkapital ist Grundvoraussetzung dafür, dass die Sparkassen ihren öffentlichen Auftrag erfüllen können, in ihrem Geschäftsbezirk flächendeckend geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen anbieten zu können.

Es wird derzeit kein Verbesserungsbedarf gesehen. Die Vorschriften zur Verwendung des Jahresüberschusses in § 21 SpkO sind sachgerecht und differenziert. Sie tragen sowohl dem Interesse der Sparkassen an der Stärkung ihres Eigenka-

pitals, wie auch der Möglichkeit, je nach Eigenkapitalausstattung Gewinnausschüttungen vorzunehmen, angemessen Rechnung. Die Ausschüttungsfähigkeit bemisst sich transparent an der jeweiligen Eigenkapitalausstattung der Sparkasse.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Joachim Herrmann
Staatsminister